



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 8 / 2001 12. Juli 2001**

Redaktion:  
H. Köhler

## **Ordnung**

der Fachhochschule Aachen über die Zulassung und  
Einschreibung ausländischer und staatenloser  
Studienbewerberinnen und -bewerber in  
grundständige, deutschsprachige Studiengänge

vom 9. Juli 2001

**Herausgeber:** Der Rektor der Fachhochschule Aachen  
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und  
Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:** Fachhochschule Aachen

# Ordnung

## der Fachhochschule Aachen über die Zulassung und Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber in grundständige, deutschsprachige Studiengänge vom 9. Juli 2001

---

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 7, § 65 Abs. 1 und § 69 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2000 (GV.NW.S. 189) in Verbindung mit § 3 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen vom 01.09.2001, hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

---

### Inhaltsübersicht

|     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Grundsätze  | 3 |
| § 2 | Formen und Fristen  | 4 |
| § 3 | Nachweis der Qualifikation  | 5 |
| § 4 | Zulassung und Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern   | 5 |
| § 5 | Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber  | 5 |
| § 6 | Nachweis von ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen  | 6 |
| § 7 | Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber mit anrechenbaren Studienleistungen aus einem vorhergehenden Studium | 6 |
| § 8 | Bescheide   | 7 |
| § 9 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung  | 7 |

---

### § 1

#### Grundsätze

(1) Bewerberinnen und Bewerber im Sinne dieser Ordnung sind alle Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind. Für staatenlose Bewerberinnen und Bewerber gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen vom 01.09.2001 nur für Studiengänge, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom) führen.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben ("Bildungsinländer") sind entsprechend dem § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vergabe VO NW Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Vorschriften dieser Ordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, werden zulassungsrechtlich Deutschen gleichgestellt. Die Bewerbung für das Fachstudium erfolgt nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung NW in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einschreibung müssen die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

(4) Diese Ordnung findet keine Anwendung bei der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern in einem mit einer ausländischen Hochschule gemeinsam betriebenen internationalen Studiengang, der auch einen Abschluss an der Fachhochschule Aachen vorsieht.

(5) Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens findet hinsichtlich der Wartezeitregelungen bei der von der Fachhochschule Aachen durchgeführten Zulassungsverfahren keine – auch keine entsprechende – Anwendung.

(6) Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Einschreibung eine Zulassung.

(7) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Zulassung und Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern an der Fachhochschule Aachen ist das Sekretariat für studentische Angelegenheiten, soweit nicht für internationale Studiengänge Sonderregelungen getroffen worden sind. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen gleichgestellt sind.

## § 2

### Formen und Fristen

(1) Die Zulassung und Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.

(2) Der formgerechte Antrag umfasst:

1. den ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck mit zu allen Fragepunkten vollständig und richtig gemachten Angaben, insbesondere einem lückenlosen Lebenslauf, sowie ein Passfoto; die Hochschule prüft nur diejenige Nachweise, zu denen im Antragsvordruck eine bejahende Angabe gemacht worden ist,
2. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabschlusszeugnisse, Nachweis über bestandene Hochschulaufnahmeprüfung, etc.),
3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten,
4. Nachweise über Studienzeiten, abgeleitete Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen,
5. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnis,
6. amtliche und beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche oder bevorzugt in die englische Sprache,
7. Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
8. sofern erforderlich, den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 HG).

(4) Der formgerechte Antrag auf Zulassung muss für das

- Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist)
- Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)

eines jeden Jahres bei der Verwaltung der Fachhochschule Aachen eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Fachhochschule Aachen (Eingangsvermerk), es gilt nicht das Datum des Poststempels.

(5) Werden von einer Bewerberin oder einem Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten form- und fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Zulassung zu einem Fachstudium die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen müssen, bewerben sich in einem besonderen Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der Fachhochschule Aachen um Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. Aufnahme in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Sekretariat für studentische Angelegenheiten der Fachhochschule Aachen gibt Informationen über die besonderen Formen und Fristen dieses Verfahrens.

(7) Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern können besondere Bewerbungsfristen und Formvorschriften gelten. Diese werden durch das Sekretariat für studentische Angelegenheiten bekannt gegeben bzw. können dort abgefragt werden. Im Rahmen von Programmen des Studierendenaustausches mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Fachhochschule Aachen besondere Formen und Fristen festlegen, wenn dies aufgrund der Bestimmungen der Programme bzw. der Regelung der zu erbringenden Studienleistungen oder Studienzeiten erforderlich ist.

Abweichend von der grundsätzlich semesterbezogenen Einschreibung zum Studium kann nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des Dekans die befristete Einschreibung auf den tatsächlich erforderlichen Zeitraum für die zu erbringenden Studien oder Praxistätigkeiten (Module) beschränkt werden. Fristverlängerungen sind mit der Befürwortung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan des Fachbereichs möglich. Die Notwendigkeit der Rückmeldung bei befristeten Einschreibungen über mehrere Semester bleibt hiervon unberührt (§ 8 der Einschreibungsordnung vom 09.07.2001).

(8) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingehen, werden abgelehnt, ohne dass eine weitere Prüfung der Studienberechtigung und der Zulassungsfähigkeit erfolgt.

### § 3

#### Nachweis der Qualifikation

(1) Bewerberinnen und Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 HG (Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) erbringen.

(2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise erfolgt aufgrund der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH) vom 28.06.1984 (GV. NW. S. 411), zuletzt geändert am 29. Dezember 1993 (GV. NW. 1994 S. 36) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise – AQVO) vom 22.06.1983 (GV. NW. S. 261), zuletzt geändert am 15.11.1984 (GV. NW. S. 752) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt worden sind.

(4) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, setzt die Antragstellung die Vorlage dieses Zeugnisses voraus.

### § 4

#### Zulassung und Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können, soweit keine Zulassungshindernisse gemäß § 68 HG entgegenstehen, unbeschränkt zugelassen werden.

Für Studiengänge mit einer örtlichen Zulassungsbeschränkung erfolgt die Zulassung aller Studienbewerberinnen und -bewerber direkt durch die Fachhochschule Aachen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Kooperationsverträgen der Fachhochschule Aachen mit einer ausländischen Hochschule die Einschreibung beantragen, werden ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung eingeschrieben. Die allgemeinen und besonderen Einschreibungsvoraussetzungen werden nicht geprüft. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich befristet. Näheres regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen und nationalen Förderungsprogrammen (Stipendien) der Fachhochschule Aachen die Einschreibung beantragen oder nachweisen, dass ein Studium an einer deutschen Hochschule Bestandteil ihres Studiums im Heimatland ist, können ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung und der besonderen Einschreibungsvoraussetzungen befristet eingeschrieben werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bewerberinnen und Bewerber können nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereiches eingeschrieben werden. Die Einschreibung kann unter Berücksichtigung von bestehenden Kapazitätsbeschränkungen grundsätzlich für jedes Semester erfolgen. Die §§ 7 und 8 dieser Ordnung finden keine Anwendung. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums sowie die Diplomarbeit und/oder das Kolloquium können abgelegt werden. Ein Abschluss kann nur erworben werden, wenn die nach § 3 dieser Ordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### § 5

#### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule erlangt haben, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur dann berücksichtigt, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, innerhalb der zu bildenden Ausländerquote, noch Studienplätze frei sind.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durch-

schnittsnote der Zeugnisse, durch die die Qualifikation nach § 3 nachgewiesen wird. Die Berechnung dieser Noten erfolgt jeweils nach Maßgabe der vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

(4) Bei der Zulassung zum Fachstudium von Bewerberinnen und Bewerbern mit Feststellungsprüfung gilt als Qualifikation das arithmetische Mittel zwischen der Durchschnittsnote des heimatischen Sekundarschulabschlusses und der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung.

(5) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation.

Darüber hinaus können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,
- Absolventin oder Absolvent eines Studienkollegs für ausländische Studierende ist,
- in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland stammt oder aus einem Land, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört,

Die Entscheidung trifft die Fachhochschule Aachen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Soweit gem. § 65 Abs. 2 HG eine praktische Tätigkeit Zulassungsvoraussetzung ist, muss diese spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

(8) Die Einschreibung der Studienbewerberinnen und -bewerber richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen.

## § 6

### **Nachweis von ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie den Nachweis über das Erfüllen der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung erbringen und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Fachstudium sind insbesondere:

- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) – Zweite Stufe –
- Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH),
- Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,
- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
- TestDAF-Prüfung, Punktzahl.

(3) Für Programmstudierende, die die Einschreibung zu einem befristeten Studium ohne Abschluss nach § 1 Abs. 6 d) der Einschreibungsordnung anstreben, werden die ausreichenden Sprachkenntnisse von den für die fachliche Betreuung zuständigen Stellen der Fachhochschule Aachen festgesetzt.

## § 7

### **Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber mit anrechenbaren Studienleistungen aus einem vorhergehenden Studium**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Einschlägige Studienzeiten und -leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können auf Antrag angerechnet werden, soweit von der Bewerberin oder dem Bewerber ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Dies gilt ebenso für die nach den Prüfungsordnungen geforderten praktischen Tätigkeiten als Studienvoraussetzungen.

(3) Bei Antragstellung für höhere Fachsemester gelten die Bewerbungsfristen für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber. Neben der hochschulöffentlichen Bekanntmachung werden sie den Bewerberinnen und Bewerbern auf Anfrage vom Sekretariat für studentische Angelegenheiten bekannt gegeben.

(4) Das Verfahren der Zulassung in höheren Fachse-  
mestern in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
wird durch Rechtsverordnung des Ministeriums für  
Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes  
NRW geregelt.

## **§ 8**

### **Bescheide**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studi-  
um wird der Bewerberin oder dem Bewerber schrift-  
lich mitgeteilt.

(2) Der Zulassungsbescheid

- gilt nur für den im Zulassungsbescheid angegebe-  
nen Studiengang,
- ist nicht übertragbar,
- wird ungültig, wenn die Bewerberin oder der Be-  
werber eine der im Zulassungsbescheid genann-  
ten vorbehaltlichen Voraussetzungen nicht er-  
füllt,
- gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte  
Semester,
- wird ungültig, wenn die im Bescheid genannten  
Fristen für die Einschreibung nicht eingehalten  
werden.

(3) Der Ablehnungsbescheid enthält

- eine Begründung,
- eine Rechtsmittelbelehrung

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in  
Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhoch-  
schule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt auf Grund des  
Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen  
vom 31.05.2001.

Aachen, den 9. Juli 2001

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Hermann-Josef Buchkremer)